

## Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

.....  
.....  
.....

und

**Höher Consulting GmbH®**  
**Corporate finance-Automotive Suppliers(CfAS)®**  
**Neue Weinsteige 30**  
**70180 Stuttgart**

Die Parteien beabsichtigen, im Hinblick auf eine zukünftige Zusammenarbeit Gespräche zu führen. Dabei kann es erforderlich sein, dass geheimhaltungsbedürftige Informationen zugänglich gemacht werden. Die Parteien sind sich bewusst, dass die absolut vertrauliche Behandlung dieser Informationen wesentliche Voraussetzung für die zukünftige Zusammenarbeit ist.

Um bereits vor Abschluss eines Vertrags zu ermöglichen, dass Besprechungen in der erforderlichen Offenheit geführt werden, wird folgende Vereinbarung zur Geheimhaltung geschlossen.

1. Der Geheimhaltungspflicht im Sinne dieser Vereinbarung unterliegen - soweit sie zum Zeitpunkt ihrer Mitteilung über den Wissensstand hinausgehen - folgende Informationen:

- alle als geheimhaltungsbedürftig bezeichneten bzw. in der Anlage genannten Informationen,
- alle technischen Informationen, besonders technische Zeichnungen und andere technische Dokumente sowie Materialien, Waren, Proben, Muster, Ausrüstungen, Geräte, technische Prozesse und anderes technisches Wissen. Alle gewerblichen Schutzrechte und sonstigen Rechtspositionen, insbesondere Manuskripte, Texte, technische Ausführungen, Fotografien, Filme, Videos, Aufzeichnungen, Software, Tonaufnahmen sowie ähnliche Rechte und Gegenstände.

2. Die Parteien können gegenseitig übergebene Unterlagen prüfen. Nach Ablauf der Prüfung sind sämtliche Unterlagen zurückzugeben und eventuell davon gefertigte Kopien zu vernichten. Dies ist jeweils schriftlich zu bestätigen, falls bis zu diesem Zeitpunkt keine weitere Vereinbarung abgeschlossen wird.

3. Die Parteien verpflichten sich, die gegenseitig mitgeteilten Informationen und Unterlagen streng geheimzuhalten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass sie Dritten zugänglich werden. Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt auch gegenüber Gesellschaften, Lizenznehmern oder Kunden, die in irgendeiner Form Zugang zu den geheimhaltungsbedürftigen Informationen erhalten. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt unabhängig davon, ob Informationen mündlich, dokumentiert, maschinenlesbar oder in Form von Ausrüstungen, Proben, Mustern oder Produkten zugänglich gemacht wurden oder werden.

4. Die Parteien verpflichten sich, vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch gesonderten Vertrag, die gegenseitig mitgeteilten Informationen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung nicht selbst zu verwerten und besonders keine Schutzrechtsanmeldungen vorzunehmen. Der Vertrag begründet keinerlei Lizenz- oder sonstige Nutzungsrechte eines Vertragspartners an den vertraulichen Informationen des anderen, weder ausdrücklich noch auf sonstige Weise. Im Falle weiterer Forschungs-, Entwicklungs- oder sonstiger Verträge werden darin Rechte, Lizenzen und sonstige Nutzungsrechte an vertraulichen Informationen gesondert geregelt. Veröffentlichungen sind nur mit ausdrücklicher gegenseitiger Zustimmung möglich.

5. Die Parteien verpflichten sich, ihren Angestellten und Personen, die in Kenntnis der ausgetauschten Informationen kommen, die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen, wie sie die Parteien hierzu eingegangen sind. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten werden diese Pflichten auch für die Zeit nach dem Ausscheiden von Mitarbeitern auferlegt.

6. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwertung der gegenseitig mitgeteilten Informationen entfällt, soweit sie

- a) dem informierten Vertragspartner vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren, oder
- b) der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des informierten Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich wurden, oder
- c) im wesentlichen Informationen entsprechen, die dem informierten Vertragspartner zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden.

7. Aus dieser Vereinbarung ergeben sich keine Verpflichtungen, die speziellen Informationen gegenseitig mitzuteilen, die mitgeteilten Informationen in einer Leistung/Produkt zu verwerten, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der mitgeteilten Informationen zu gewährleisten oder einem Vertragspartner Lizenzen an gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten zu gewähren, die über das Benutzungsrecht dieser Vereinbarung hinausgehen.

8. Sollten Unterlagen dennoch von einer Partei unautorisiert weitergegeben werden, stellt die Partei, die die unautorisierte Weitergabe zu verantworten hat, die andere Partei von ihr etwaig entstehenden Kosten oder Schäden oder etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

9. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder eine Lücke enthalten, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst gerecht wird.

10. Die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung enden 2 Jahre nach dem Datum der letzten Unterschrift.

11. Für diese Vereinbarung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Stuttgart.

....., den .....

....., den .....

.....

.....